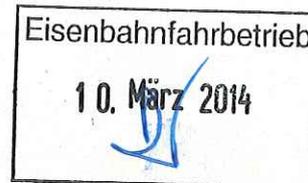
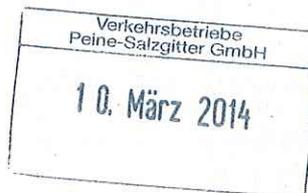




Eisenbahn-Bundesamt

Zentrale

ØFSIT 3d



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH
Am Hillenholz 28

38229 Salzgitter

Bearbeitung: Horst Nikoleiczik
Telefon: +49 (228) 9826-235
Telefax: +49 (228) 9826-9235
E-Mail: NikoleiczikH@eba.bund.de
ref34@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 06.03.2014

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

3453-34arz/177-3409#001

VMS-Nummer: 3245434

Betreff: Antrag auf Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
Bezug: Antrag vom 15.12.2008
Anlagen: 0

**Bescheid über Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a AEG
vom 27.12.1993 (BGBl I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439) in der aktuellen Fassung**

I. Auf den Antrag vom 15.12.2008 erteile ich der

Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH in 38229 Salzgitter

die Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a Abs.2 AEG in Verbindung mit § 7a Abs.3 AEG.

Diese Sicherheitsbescheinigung gilt

- a) für die Teilnahme am regelspurigen, öffentlichen Eisenbahnbetrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne Grenzüberschreitung,
- b) für die Güterbeförderung einschließlich der Beförderung gefährlicher Güter sowie für eine Beförderungsleistung von mehr als 500 Mio. Tonnenkilometern im Jahr,

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

c) für die Unternehmensgröße der Kategorie Großunternehmen,

d) längstens bis zum Ablauf des 05.03.2019.

- II. Dieser Bescheid ist gemäß § 3 Abs.4 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) kostenpflichtig. Es werden Gebühren gemäß der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) erhoben. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein besonderer Kostenbescheid.

Begründung:

Der Nachweis über die Einrichtung eines Sicherheitsmanagementsystems gemäß § 7a Abs.2 Ziff. 1 AEG gilt über die Bestellung und Bestätigung eines Eisenbahnbetriebsleiters gemäß § 7a Abs.3 AEG als erbracht.

Der Nachweis über die besonderen Anforderungen für den sicheren Verkehrsbetrieb für Personal und Fahrzeuge gemäß § 7a Abs.2 Ziff.2 AEG wurde durch die Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH erbracht. Hinsichtlich der besonderen Anforderungen insbesondere an Vorschriften, Personal und Fahrzeuge konnte im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung der Nachweis erbracht werden, dass hierzu Verfahren im Unternehmen vorhanden bzw. im Aufbau sind, mit denen diese Anforderungen grundsätzlich erfüllt werden können.

Die Beschränkung der Sicherheitsbescheinigung auf nicht grenzüberschreitenden Verkehr war notwendig, weil die Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH ihr Sicherheitsmanagementsystem gemäß § 7a Abs.3 AEG nachgewiesen hat.

Die Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH hat die Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a Abs.2 AEG in Verbindung mit § 7a Abs.3 AEG wie folgt beantragt:

Gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 653/2007 der Kommission vom 13. Juni 2007

- umfasst die Art des beantragten Betriebes die Güterbeförderung einschließlich der Beförderung gefährlicher Güter,
- umfasst der Umfang des beantragten Betriebes eine Beförderungsleistung von mehr als 500 Mio. Tonnenkilometern im Jahr,

- gehört die Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH zur Kategorie Großunternehmen.

Gemäß § 7a Abs.7 AEG gilt die Sicherheitsbescheinigung fünf Jahre. Soweit die Verlängerung der Sicherheitsbescheinigung bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer beantragt wird, gilt die Sicherheitsbescheinigung bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Verlängerungsantrag als vorläufig erteilt.

Im Rahmen des gemäß § 7a Abs. 5 AEG vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens, äußerte die zuständige Genehmigungsbehörde – Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr – keine Einwände, die der Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung entgegen stehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Nikoleiczik

